

STATUTEN

für Gewerbeverein Bäretswil



1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Bäretswil besteht in der Gemeinde Bäretswil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Gewerbeverein Bäretswil ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Hinwil sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art. 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Gewerbetreibenden zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Auch die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft unter den Gewerbetreibenden soll gefördert werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Aktivmitglied
Ehrenmitglied
Freimitglied
Passivmitglied

Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die in Bäretswil oder Umgebung selbständig in Handel-, Dienstleistung-, Gewerbe- oder Industrie tätig sind oder deren Inhaber oder, bei juristischen Personen, deren Vertreter in Bäretswil wohnen.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Zum beitragsbefreiten **Ehrenmitglied** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Pro Mitglied ist nur 1 Person stimmberechtigt!

Freimitglied sind Personen die kein eigenes Geschäft mehr führen oder den Beruf nicht mehr ausüben, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil und bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. **Passivmitglied** können private Personen sein, die dem Gewerbeverein nahe stehen oder den Gewerbeverein fördern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Bäretswil haben. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil und bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktiv-, Frei und Passivmitgliedern benötigt zweit Drittel Stimmenmehrheit durch den Vorstand und erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand hat jeweils über die erfolgten Ein- und Austritte an der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wird die Aufnahme einer Person verweigert besteht ein Rekursrecht des Antragsstellers. Der Antrag wird an der Generalversammlung vorgetragen und mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung entschieden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Austretende haben ihre schriftliche Erklärung dem Vorstand einzureichen; sie bezahlen den laufenden Jahresbeitrag, verlieren aber jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Tod, Konkurs oder Wegzug, aus der Gemeinde oder Aufgab der selbständigen Erwerbstätigkeit erlischt die Aktivmitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres. Der Vorstand kann ohne Angabe der Gründe Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Jeder Betrieb (Aktivmitglieder) und jedes Ehrenmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen Anrecht auf eine Stimme.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind insbesondere zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet, wobei Frei- und Passivmitglieder einen reduzierten Beitrag bezahlen müssen. Sie werden dem BGV und dem KGV nicht gemeldet.

3. Organisation

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Bäretswiler – Post

Die Bäretswiler - Post wird vom Gewerbeverein herausgegeben. Diese erscheint in regelmässigen Abständen. Für Inserate steht dieses Organ für alle offen. Die Aktivmitglieder des Gewerbevereins Bäretswil haben für Inserate in diesem Organ einen Rabatt gemäss Reglement.

3.1 Generalversammlungen

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern dies die Mehrheit des Vorstands oder mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen. Stimmberechtigte sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Frei- + Passivmitglieder haben nur eine beratende Stimme.

Art. 10 Durchführung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Art. 21 und 22 das einfache Mehr. Die Aktivmitglieder sind gehalten, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Die Erneuerungswahlen erfolgen möglichst in der Weise, dass an der einen ordentlichen Generalversammlung der Präsident und zwei Mitglieder und im folgenden Jahr die übrigen Mitglieder zur Wahl gelangen.

Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
3. Berichte der Obmänner und der Delegierten
4. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Präsidenten, der Obmänner und der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Ernennung von Ehrenmitglieder/ Frei- und Passivmitgliedern
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden.

3.2 Vorstand

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt in der Regel einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Protokollführer, einen Kassier. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Generalversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens

Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.--

Art. 14 Sitzungen

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Delegierte

Art. 15

Der Präsident ist automatisch Mitglied der Delegierten des Bezirks- und des Kantonalen Gewerbeverbandes.

An den Delegiertenversammlungen des Kantonalen Gewerbeverbandes sowie des Bezirks-Gewerbeverbandes nimmt normalerweise der Präsident und weitere Vorstandsmitglieder teil oder der Vorstand bestimmt einen oder mehrere Delegierte. Diese erstatten alljährlich Bericht zuhanden des Vorstandes und dieser dann zu Händen der Generalversammlung.

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Pro Amtsdauer soll nicht mehr als ein Revisor austreten. Diese prüfen die Vereinsrechnung und haben hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Freiwillige Zuwendungen
4. Erlöse aus Vereinsanlässen

Art. 19 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Art. 20. Finanzverwaltung

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind in Kontenblättern getrennt zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung gemäss Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Die Änderung dieser Statuten ist an der ordnungsgemäss nach Art. 9 einberufenen Generalversammlung möglich. Die Statutenänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 24 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Gewerbevereins Bäretswil. Sie wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2007 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bäretswil, im Mai 2013

Die Präsidentin: Daniela Schoch

Die Aktuarin: Corina Hug-Schmid

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.